

### **(schriftliche) Missbilligung**

Die Missbilligung deckt den Geltungsbereich aller **Beamten** ab!

Definition:

Mit einer Missbilligung kann der Dienstherr auf leichtgewichtiger Dienstpflichtverletzung, die noch keine formelle Disziplinarmaßnahme rechtfertigen, reagieren. Der **Dienstherr rügt mit einer Missbilligung die Pflichtverletzung** und hält den Beamten an, seine Dienstpflichten künftig wieder korrekt zu erfüllen. Das Recht zur Missbilligung erfolgt aus der Weisungsbefugnis des Dienstherrn.

Eine Missbilligung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Aus Beweisgründen ist jedoch die schriftliche Missbilligung zu empfehlen.

Besonderheiten gelten bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf:  
Hierbei können gewichtige Dienstpflichten direkt zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Widerrufung des Beamtenverhältnisses führen.

Der Beamte hat hierbei folgende Rechte:

- Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte nach 2 Jahren
- Beantragung der Mitwirkung der MAV
- Äußerungsrecht
- Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht<sup>1</sup>

#### **Vorgehensweise:**

1. Zeitnahe Mitteilung auf dem Dienstweg an das Stiftungsschulamt
2. Anhörung des Beamten inkl. Bestätigung der Kenntnisnahme des Beamten
3. Mitwirkung der MAV, wenn der Beamte dies beantragt
4. Mehrfertigung für die Personalakte

Stand: November 2015

---

<sup>1</sup> Vgl. Kienzler, H./Stehle, S.: Beamtenrecht Baden-Württemberg, 2014